

## Anlage 13

### **Partizipations- und Integrationsgesetze**

- Das Berliner Partizipations- und Integrationsgesetz aus dem Jahr 2010, das bereits im letzten Bericht erwähnt wurde, soll evaluiert und weiterentwickelt werden. Die Kooperation mit Migrantenorganisationen wird gestärkt und die Arbeit des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen fortentwickelt.
- In Nordrhein-Westfalen wurde am 8. Februar 2012 das Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration verabschiedet. Darin sind nicht nur die Voraussetzungen für eine flächendeckende Integrationsinfrastruktur verankert worden, die Migrantenselbstorganisationen gestärkt und Regelungen festgelegt worden, die den Rahmen für gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund bieten, sondern es ist auch die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung verankert worden und die Kreise und kreisfreien Städte und Gemeinden werden in ihren Integrationsaktivitäten finanziell unterstützt. Auch hier ist die Evaluation und Weiterentwicklung des Gesetzes vorgesehen. Weiter wird die Partizipation an kommunaler Gremienarbeit von Migrantinnen und Migranten in Integrationsräten geregelt. In Nordrhein-Westfalen sind in 107 Kommunen (Stand: 26. Oktober 2017) Integrationsräte gewählt worden, die sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen können und als kommunale Fachgremien zur Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund agieren.
- In Baden-Württemberg wurde mit dem Partizipations- und Integrationsgesetz vom 1. Dezember 2015 ebenfalls eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um bessere Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Migrationshintergrund zu gewährleisten. Zentrales Ziel ist, die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung weiter voranzubringen, wobei insbesondere die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Fokus steht. Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzes liegt auf der Stärkung der Integrationsstrukturen sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene. So richtet das Land einen Beirat für Integration ein, der die Regierung in Fragen der Integrations- und Migrationspolitik unterstützt. Für die kommunale Ebene wird ein Leitbild der Tätigkeitsfelder von Integrationsbeauftragten beschrieben.
- Das bayerische Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2016 enthält zahlreiche Regelungen zur Integrationsförderung etwa im Bildungs- und Erziehungswesen sowie durch Vermittlung der deutschen Sprache, um die Rahmenbedingungen für die gesellschaftliche Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu schaffen. Die Berufung einer/eines Integrationsbeauftragten, die zuvor aufgrund einer Bekanntmachung der Staatsregierung erfolgte, wurde gesetzlich verankert. Die/der Integrationsbeauftragte berät und unterstützt die Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik. Sie/Er ist ressortübergreifend tätig und arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien zusammen. Die/Der Integrationsbeauftragte zieht zu seiner Beratung Vertreter von Verbänden heran (Bayerischer Integrationsrat).